

99133001026000

Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung Beurkundung

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012581/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133001026000
Leistungsbezeichnung I	Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Vaterschaft anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Beistandschaft (Wandsbek)
Handlungsgrundlage	§ 44 Personenstandsgesetz (PStG)
	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1594.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen kann es notwendig sein, dass Sie öffentlich beurkunden lassen, der Vater Ihres Kindes zu sein.
Volltext	Sind Sie zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes mit der Mutter des Kindes verheiratet, gelten Sie nach deutschem Recht in der Regel automatisch als Vater des Kindes. Dann ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit der Mutter Ihres Kindes verheiratet sind, aber als dessen Vater anerkannt sein wollen, können Sie eine Vaterschaftsanerkennung abgeben. Gegebenenfalls kann eine Vaterschaftsanerkennung auch notwendig sein, wenn innerhalb Ihres Vater-Kind-Verhältnisses das Recht eines anderen Landes gilt.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis zur Identität (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass oder anderes Identifikationsdokument)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mutter stimmt der Anerkennung zu. • Für den Fall, dass die Mutter kein Sorgerecht hat: das Kind stimmt der Anerkennung zu (für ein geschäftsunfähiges Kind, oder ein Kind welches noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur eine gesetzliche

Modul	Sachverhalt
	<p>Vertretung der Anerkennung zustimmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, benötigen Sie die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters. Wenn Sie geschäftsunfähig sind, kann Ihr gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen. Ist Ihr gesetzlicher Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich • Anerkennungen oder Zustimmungen können nicht durch eine bevollmächtigte Person erklärt werden. • Es besteht keine Vaterschaft eines anderen Mannes. • Die Vaterschaft ist an keine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft • Die Vaterschaft wird nicht missbräuchlich anerkannt. • Sie haben die Anerkennung der Vaterschaft nicht bereits einmal wirksam widerrufen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie erklären, der Vater des Kindes zu sein. • Die zuständige stelle prüft Ihre Anerkennung und klärt Sie über mögliche rechtliche Folgen auf. • Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird Ihre Anerkennung öffentlich beurkundet.
Bearbeitungsdauer	einzelfallabhängig
Frist	Die Anerkennungserklärung kann zeitlich unbeschränkt, auch schon vor der Geburt des Kindes, nach dessen Tod und ebenso für totgeborene Kinder abgegeben werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für die Wirksamkeit der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft kommt es nicht auf die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse an. Die (juristische) Vaterschaft entsteht allein durch wirksame Abgabe der Anerkennungs- und aller erforderlichen Zustimmungserklärungen.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Anfechtung • Feststellungsverfahren

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaft anerkennen • Mann, der bei Geburt eines Kindes mit dessen Mutter verheiratet ist, gilt in der Regel automatisch als Vater (keine Anerkennung notwendig) • Bei Unverheirateten oder Vorliegen anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine Vaterschaftsanerkennung notwendig sein • Anerkennung muss vor zuständiger Stelle erklärt werden • zuständige Stelle beurkundet Vaterschaftsanerkennung öffentlich
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>